

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft

In der 10. Sitzung des staatlichen Petitionsausschusses vom 3. Juli 2020 einigten sich alle Fraktionen auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Evaluation des Petitionsgesetzes, um auf der Grundlage der Vorschläge der Bürgerschaftskanzlei zur Optimierung des Petitionsverfahrens das Petitionsgesetz zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen vorzubereiten.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 25. September 2020 statt. Es folgten insgesamt sechs Sitzungen in denen das Petitionsrecht allgemein, die Behandlung von Petitionen zur Bauleitplanung nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 Petitionsgesetz (PetG), die Einreichung von Petitionen per E-Mail, Petitionen zu belastenden und begünstigenden Verwaltungsakten nach § 3 Absatz 3 Ziffer 2 PetG, die Veröffentlichung von Petitionen und die Möglichkeit eines Quorums, sowie kleinere redaktionelle Änderungen des Petitionsgesetzes thematisiert wurden. Darüber hinaus wurden datenschutzrechtliche Implikationen des Petitionsverfahrens behandelt. Zur Behandlung von Petitionen nach § 3 Absatz 3 Ziffer 1 PetG hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eine Stellungnahme abgegeben.

Im Ergebnis einigte sich die Arbeitsgruppe fraktionsübergreifend darauf, dass es künftig, zusätzlich zu den bestehenden Formen der Petitionseinreichung, möglich sein solle eine Petition per E-Mail einzureichen. Dadurch würde ein niedrigschwelliges Angebot geschaffen, das dennoch den Anforderungen an Schriftlichkeit genüge. Außerdem wurde nach einem Vorschlag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE, die Möglichkeit von Bürgerprechstunden in der Justizvollzugsanstalt nunmehr ausdrücklich geregelt.

Die Arbeitsgruppe sprach sich ferner für die Einführung eines Quorums aus, wie es in allen anderen Landtagen und im Bundestag Voraussetzung für die Behandlung in öffentlicher Sitzung sei. Nichtsdestotrotz, solle die Anzahl der erforderlichen Mitzeichnungen mit 50 bewusst klein gehalten werden und der Ausschuss solle sich die Möglichkeit erhalten auch Petitionen unterhalb dieser Schwelle in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Darüber hinaus wurden kleinere Änderungen beschlossen, die die Streichung überflüssiger Regelungen beinhalten.

Keine Einigung konnte in Bezug auf Anpassungen des § 3 Absatz 3 Ziffern 1 und 2 PetG erzielt werden.

Die nun vorliegenden Änderungen wurden in Folge der 6. Sitzung im Umlaufverfahren durch die Arbeitsgruppe einstimmig beschlossen.

In der Sitzung des staatlichen Petitionsausschusses vom 18. Februar 2022 dankte der Vorsitzende den Abgeordneten für die konstruktive Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe. Sodann wurden die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft beraten und vom Ausschuss einstimmig beschlossen. Außerdem wurde

beschlossen der Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Das Änderungsgesetz (Text und Begründung), sowie die Synopse sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der staatliche Petitionsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen.

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (PetG) vom **24. November 2009 (Brem.GBl. S. 473 - 1100-d-1)**, das **durch Gesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 594) geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Schriftform genügt auch eine per E-Mail übermittelte Eingabe, die den Namen, die vollständige Anschrift und die Emailadresse des Absenders enthält.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Wörter „des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars“ gestrichen und nach dem Wort „mittels“ die Wörter „der in § 2 vorgesehenen Form“ eingefügt.

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 4 und 5.

c) Nach Abs. 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. sie gegen die Menschenwürde verstößt;“

d) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 7 bis 9.

3. Dem § 5 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Bitte des Petitionsausschusses soll das zuständige Mitglied des Senats die Durchführung von Bürgersprechstunden in den in Satz 1 genannten Einrichtungen ermöglichen. Die dort befindlichen Personen sind in geeigneter Weise auf die Sprechstunde hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Sprechstunde eine Petition einzureichen.“

4. § 8 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine öffentliche Petition, einschließlich ihrer Begründung, wird nicht zugelassen, wenn

1. sie die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt;
2. sie persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;

3. sie geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
4. sie Links auf andere Webseiten enthält;
5. sie sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient
6. sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
7. es sich um Petitionen handelt, bei denen keine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgt.
8. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
9. sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder
10. sie offensichtlich erfolglos bleiben wird.“

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 6 bis 9 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

6. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „beraten“ die Wörter „, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen von mindestens 50 Personen elektronisch mitgezeichnet wurden“ eingefügt.

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a) Die Nummer 2,4 und 7 werden aufgehoben.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2, die bisherigen Nummer 5 und 6 werden Nummer 3 und 4.

8. § 16 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung: Zu Artikel 1

Nummer 1. § 2 Form der Petition

Nach Art. 17 GG hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Sinn dieses Schriftlichkeitserfordernisses ist, die Ernsthaftigkeit und Überlegtheit des vorgetragenen Anliegens sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der durch Art. 17 GG gewährleistete Zugang zum Staat durch das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht über das unerlässlich notwendige Maß hinaus erschwert werden darf. Deshalb ist das Merkmal der Schriftlichkeit weit auszulegen (Gerner, Das Petitionsrecht des Artikel 17 des Grundgesetzes - Eine Analyse der Tragweite des Petitionsrechtes unter Berücksichtigung des zunehmenden Einflusses moderner Kommunikationsmittel, NZS, 2012, 847, 849). Mittlerweile ist in der Rechtsliteratur die Auffassung weit verbreitet, dass einfache E-Mails als Petition anerkannt werden können, wenn der Inhalt durch Schriftzeichen verkörpert und deren Urheber erkennbar ist und die zuständige Stelle einen Zugang dafür eingerichtet hat.

Um ein niedrigschwelliges Angebot der Einreichung anzubieten und die Anforderungen der Schriftlichkeit zu gewährleisten, soll vor einer Annahme und Bearbeitung einer solchen Petition eine Eingangsbestätigung per Post verschickt werden, um festzustellen, ob sich hinter der erforderlich anzugebenden Adresse eine wirkliche Person verbirgt. Vorher sollten keinesfalls Stellungnahmen angefordert oder personenbezogene Daten herausgegeben werden.

Nummer 2. § 3 Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung

Die Änderung des Abs. 1 Nummer 1 ist darin begründet, dass nunmehr auch die Einreichung per E-Mail möglich ist.

Außerdem wurde die Reihenfolge der Gründe für das Absehen einer sachlichen Prüfung geändert. Die formal-inhaltlichen Gründe sind vorangestellt, die inhaltlichen Gründe (Beleidigung etc.) sind nunmehr auch en bloc dargestellt. Es handelt sich um zwei verschiedenen Gruppen, was auf diese Weise kenntlich gemacht wird. Außerdem wurde der Grund: Verstoß gegen die Menschenwürde als neue Nummer 6 eingefügt. Vormalig handelte es sich um einen Grund die Petition nicht zu veröffentlichen, dies wurde gestrichen, da davon ausgegangen wird, dass Petitionen, die gegen die Menschenwürde verstoßen schon nicht als Petition angenommen werden. Allerdings führt dies dazu, dass solche Petitionen unter den bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 4 subsumiert werden musste und mit der Begründung abgelehnt, dass sie einen unsachlichen Inhalt haben. Diese Begründung trägt der Reichweite eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nicht Rechnung.

Nummer 3. § 5 Rechte des Petitionsausschusses

Die Möglichkeit der Bürgersprechstunden in der Justizvollzugsanstalt ist nunmehr ausdrücklich geregelt. Außerdem werden die Organisation und die Anforderungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des Senats konkretisiert und damit sichergestellt, dass Insassen ausreichend informiert werden und die Möglichkeit der Einreichung von Petitionen haben.

Nummer 4. § 8 Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

§ 8 ist durch die Regelung zu öffentlichen Petitionen in § 9 und die Mitzeichnungsmöglichkeit überflüssig geworden.

Nummer 5. § 9 Öffentliche Petitionen

In den Fällen des § 9 Abs. 4 Nr. 2, 7 und 8 besteht lediglich keine Veröffentlichungswürdigkeit. Insofern wird derzeit (in großzügiger/petent:innenfreundlicher Auslegung) die Petition als nicht öffentliche Petition angenommen. In den anderen Fällen (Verstoß gegen die Menschenwürde; Aufruf zu Straftaten etc.) wird die Eingabe (unabhängig von einem Veröffentlichungswunsch) nicht angenommen. Diesbezüglich besteht zudem eine Doppelung zu § 3 Abs. 1 PetG.

Darüber hinaus ist unstrittig, dass im Falle einer Nichtannahme einer Petition auch die Begründung nicht angenommen wird. Im Ergebnis wird nun in § 9 Abs. 4 PetG lediglich geregelt, in welchen Fällen von einer Veröffentlichung abgesehen wird. Die Nichtannahme als Petition ist demgegenüber abschließend in § 3 Abs. 1 PetG geregelt.

Der bisherige § 9 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 PetG regelt die Möglichkeit („kann-Regelung“; Ermessen) von einer Veröffentlichung abzusehen, wenn bereits sachgleich entschieden worden ist und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden. Zu einer Entscheidung über die Veröffentlichung sollte es jedoch nach geltender Rechtslage gar nicht kommen, da bereits nach dem bisherigen § 3 Abs. 1 Nr. 7 PetG die Nichtannahme der Petition insgesamt vorgesehen ist.

Nummer 6. § 10 Beratung von Petitionsangelegenheiten

Bisher wurden in der Regel alle öffentlichen Petitionen öffentlich beraten. Zur Verringerung der Anzahl öffentlicher Beratungen wird nunmehr ein Quorum eingeführt, wie es in zahlreichen Landtagen und im Bundestag erforderlich ist. Die Anzahl der Mitzeichnungen legt ein besonderes öffentliches Interesse nahe, da das Anliegen von Anderen unterstützt wird. Trotzdem ist die Anzahl der erforderlichen Mitzeichnungen mit 50 bewusst klein gehalten, um weiterhin den Zugang zum Petitionsausschuss niedrigschwellig zu halten. Darüber hinaus handelt es sich um ein sog. Regelbeispiel, d.h. in begründeten Ausnahmefällen kann der Ausschuss weiterhin entscheiden Petitionen, die das Quorum nicht erreichen, öffentlich zu beraten, wenn ein öffentlicher Beratungsbedarf gesehen wird.

Nummer 7. § 12 Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten

Die in Abs. 1 Nr. 2, 4 genannten Beschlussmöglichkeiten sind aufgehoben, da sie in der Praxis keine Rolle spielten. Nr. 7 war überflüssig, weil, wenn der PetA entscheidet, dass keine Notwendigkeit besteht der Petition abzuweichen, weil er der Begründung nicht folgt, empfiehlt er die Petition als erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht der Petition zu entsprechen.

Wenn es sich um eine Eingabe handelt, die von unbegründet im Sinne von „unverständlich“ ist, dann wird sie gar nicht erst als Petition angenommen § 3 Abs. 1 Ziff. 3, weil sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält; oder nach Ziff. 4. weil sie einen unsachlichen Inhalt hat.

Nummer 8. § 16 a Übergangsregelung

Die Übergangsregelung bezieht sich auf Petitionen, die vor dem 30. September 2016 eingegangen sind. Davon befinden sich keine Petitionen mehr in der Beratung, womit die Regelung überflüssig geworden ist.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens

Synopse Änderung Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft

Altfassung (Stand: 30.09.2016)	Neufassung
<p>§ 1 Petitionsberechtigung</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik (Petitionen) an die Bürgerschaft zu wenden. Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen wird gewährleistet.</p> <p>(2) Petitionen können sich erstrecken auf ein Handeln oder Unterlassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Senats; 2. der Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen; 3. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen; 4. privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung unter Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, sofern sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen; 5. privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und die Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft. <p>(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.</p>	

<p>(4) Wenn Personen, die in Einrichtungen untergebracht sind, in denen ihnen die Freiheit entzogen wird, das Petitionsrecht ausüben, sind ihre Petitionen ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitungen der Bürgerschaft zuzuleiten. Dasselbe gilt für die Weiterleitung von Postsendungen der Bürgerschaft an diese Personen.</p> <p>(5) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(6) Niemand darf wegen der Ausübung seiner Rechte nach diesem Gesetz benachteiligt werden.</p>	
<p>§ 2 Form der Petitionen</p> <p>(1) Petitionen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eingereicht werden. Sie müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen und von den Petenten unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.</p>	<p>§ 2 Form der Petitionen</p> <p>(1) Petitionen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Petitionsausschusses eingereicht werden. Sie müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen und von den Petenten unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.</p> <p>(3) Der Schriftform genügt auch eine per E-Mail übermittelte Eingabe, die den Namen, die vollständige Anschrift und die Emailadresse des Absenders enthält.</p>
<p>§ 3 Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung</p> <p>(1) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird; 2. 	<p>§ 3 Absehen von der sachlichen Prüfung und Verweisung</p> <p>(1) Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie nicht unterzeichnet oder nicht mittels der in § 2 vorgesehenen Form oder des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird;

sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist;

3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält;

4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat;

5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt;

6. sie nach Inhalt oder Form Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder fordert;

7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält;

8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

(2) Petitionen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses der Bürgerschaft fallen, leitet der Ausschuss an die zuständigen Stellen weiter, sofern die Petentin oder der Petent einwilligt.

(3) Petitionen, die auf die Bauleitplanung oder auf die Aufhebung eines belastenden oder den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts gerichtet sind, sich thematisch mit laufenden parlamentarischen Initiativen befassen oder Gesetzesinitiativen veranlassen sollen, sind wie folgt zu behandeln:

1. Soweit Petitionen laufende Aufstellungsverfahren nach §§ 1 und 9 des Baugesetzbuches zum Gegenstand haben, werden sie an die zuständige Deputation und an den zuständigen Senator zur Behandlung als Material im Planaufstellungsverfahren und als Stellungnahme nach § 3 des Baugesetzbuches zur Beratung übermittelt. Hierüber informiert der Petitionsausschuss den Petenten oder die Petentin. Die zuständige Deputation teilt das Ergebnis ihrer Beratung über die Petition dem Petitionsausschuss mit. Nach der Beratung über die Petition im Petitionsausschuss gibt der

2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist;

3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält;

4. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält;

5. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

6. sie gegen die Menschenwürde verstößt;

7. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat;

8. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt;

9. sie nach Inhalt oder Form Verstöße gegen Strafgesetze beinhaltet oder fordert;

7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält;

8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

(2) Petitionen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses der Bürgerschaft fallen, leitet der Ausschuss an die zuständigen Stellen weiter, sofern die Petentin oder der Petent einwilligt.

(3) Petitionen, die auf die Bauleitplanung oder auf die Aufhebung eines belastenden oder den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsakts gerichtet sind, sich thematisch mit laufenden parlamentarischen Initiativen befassen oder Gesetzesinitiativen veranlassen sollen, sind wie folgt zu behandeln:

1. Soweit Petitionen laufende Aufstellungsverfahren nach §§ 1 und 9 des Baugesetzbuches zum Gegenstand haben,

Ausschuss seine Beschlussempfehlung gemäß § 11 ab.

2. Petitionen, die belastende Verwaltungsakte zum Gegenstand haben, werden erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens einer sachlichen Prüfung durch den Petitionsausschuss zugeführt. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt sofort vollziehbar ist, gegen ihn kein Widerspruch statthaft ist, der Petent oder die Petentin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch eingelegt hat oder über den

Widerspruch des Petenten oder der Petentin binnen drei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs noch nicht entschieden wurde.

a) Der Petitionsausschuss informiert die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Ausgangsbehörde), über seine Anrufung. Sofern ein Widerspruch eingelegt und der Widerspruchsbehörde vorgelegt wurde oder wird, unterrichtet die Ausgangsbehörde die Widerspruchsbehörde über die Anrufung des Petitionsausschusses. Die Ausgangsbehörde teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist Widerspruch eingelegt wurde.

b) Falls Widerspruch eingelegt wurde, unterrichtet sie den Petitionsausschuss über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens. Wenn ein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid ergangen ist, übersendet die Ausgangsbehörde eine Abschrift hiervon an den Petitionsausschuss und teilt diesem nach Ablauf der Klagefrist mit, ob gegen den Bescheid Klage erhoben wurde.

c) Ist Klage erhoben worden, teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mit, wenn die Petition im Zeitpunkt der Beendigung des Gerichtsverfahrens noch anhängig ist.

d) Ist gegen den Verwaltungsakt kein Widerspruchsverfahren statthaft, so teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss mit, ob bis zum Ablauf der Klagefrist Klage erhoben wurde. Sie unterrichtet ihn über den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens, wenn die

werden sie an die zuständige Deputation und an den zuständigen Senator zur Behandlung als Material im Planaufstellungsverfahren und als Stellungnahme nach § 3 des Baugesetzbuches zur Beratung übermittelt. Hierüber informiert der Petitionsausschuss den Petenten oder die Petentin. Die zuständige Deputation teilt das Ergebnis ihrer Beratung über die Petition dem Petitionsausschuss mit. Nach der Beratung über die Petition im Petitionsausschuss gibt der Ausschuss seine Beschlussempfehlung gemäß § 11 ab.

2. Petitionen, die belastende Verwaltungsakte zum Gegenstand haben, werden erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens einer sachlichen Prüfung durch den Petitionsausschuss zugeführt. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt sofort vollziehbar ist, gegen ihn kein Widerspruch statthaft ist, der Petent oder die Petentin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch eingelegt hat oder über den

Widerspruch des Petenten oder der Petentin binnen drei Monaten nach Einlegung des Widerspruchs noch nicht entschieden wurde.

a) Der Petitionsausschuss informiert die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Ausgangsbehörde), über seine Anrufung. Sofern ein Widerspruch eingelegt und der Widerspruchsbehörde vorgelegt wurde oder wird, unterrichtet die Ausgangsbehörde die Widerspruchsbehörde über die Anrufung des Petitionsausschusses. Die Ausgangsbehörde teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist Widerspruch eingelegt wurde.

b) Falls Widerspruch eingelegt wurde, unterrichtet sie den Petitionsausschuss über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens. Wenn ein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid ergangen ist, übersendet die Ausgangsbehörde eine Abschrift hiervon an den Petitionsausschuss und teilt diesem nach Ablauf der Klagefrist mit, ob gegen den Bescheid Klage erhoben wurde.

c) Ist Klage erhoben worden, teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss den

Petition im Zeitpunkt der Beendigung des Gerichtsverfahrens noch anhängig ist.

e) Richtet sich die Petition gegen einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt, so teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss mit, ob ein Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) eingelegt wurde und ob die Aussetzung der Vollziehung oder die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei einer Behörde oder einem Gericht beantragt worden ist. Sie informiert den Petitionsausschuss über den Ausgang dieser Verfahren, wenn die Petition im Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung noch anhängig ist.

3. Für Petitionen, die den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes oder Bauvoranfragen zum Gegenstand haben, gilt Nummer 2 entsprechend. Eine sachliche Prüfung der Petition durch den Petitionsausschuss findet auch statt, wenn die Behörde über den Antrag auf Erlass des begünstigenden Verwaltungsaktes oder die Bauvoranfrage nicht binnen drei Monaten ab Antragstellung entscheidet.

4. Petitionen, die in die Bürgerschaft eingebrachte Gesetzentwürfe oder in die Stadtbürgerschaft eingebrachte Ortsgesetzentwürfe zum Gegenstand haben, werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten und, soweit eine Überweisung erfolgte, den Abgeordneten, die dem federführenden Ausschuss oder der federführenden Deputation angehören, zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Petitionsausschuss kann im zu begründenden Einzelfall ergänzend bis zur abschließenden Abstimmung des jeweiligen Gesetzesentwurfs in der Bürgerschaft oder des eingebrachten Ortsgesetzentwurfs in der Stadtbürgerschaft eine Empfehlung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder die Petentin über das Abstimmungsergebnis und die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung.

5. Petitionen, die auf die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft oder eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet sind, werden den Fraktionen, Gruppen

Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mit, wenn die Petition im Zeitpunkt der Beendigung des Gerichtsverfahrens noch anhängig ist.

d) Ist gegen den Verwaltungsakt kein Widerspruchsverfahren statthaft, so teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss mit, ob bis zum Ablauf der Klagefrist Klage erhoben wurde. Sie unterrichtet ihn über den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens, wenn die Petition im Zeitpunkt der Beendigung des Gerichtsverfahrens noch anhängig ist.

e) Richtet sich die Petition gegen einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt, so teilt die Ausgangsbehörde dem Petitionsausschuss mit, ob ein Rechtsmittel (Widerspruch oder Klage) eingelegt wurde und ob die Aussetzung der Vollziehung oder die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei einer Behörde oder einem Gericht beantragt worden ist. Sie informiert den Petitionsausschuss über den Ausgang dieser Verfahren, wenn die Petition im Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung noch anhängig ist.

3. Für Petitionen, die den Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes oder Bauvoranfragen zum Gegenstand haben, gilt Nummer 2 entsprechend. Eine sachliche Prüfung der Petition durch den Petitionsausschuss findet auch statt, wenn die Behörde über den Antrag auf Erlass des begünstigenden Verwaltungsaktes oder die Bauvoranfrage nicht binnen drei Monaten ab Antragstellung entscheidet.

4. Petitionen, die in die Bürgerschaft eingebrachte Gesetzentwürfe oder in die Stadtbürgerschaft eingebrachte Ortsgesetzentwürfe zum Gegenstand haben, werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten und, soweit eine Überweisung erfolgte, den Abgeordneten, die dem federführenden Ausschuss oder der federführenden Deputation angehören, zur Kenntnisnahme übermittelt. Der Petitionsausschuss kann im zu begründenden Einzelfall ergänzend bis zur abschließenden Abstimmung des jeweiligen Gesetzesentwurfs in der Bürgerschaft oder des eingebrachten Ortsgesetzentwurfs in der Stadtbürgerschaft eine Empfehlung zum Abstimmungsverhalten

<p>und Einzelabgeordneten übermittelt. Diese Übermittlung ersetzt die Beschlussempfehlung gemäß § 11. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder die Petentin über die Übermittlung und über die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung.</p>	<p>abgeben. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder die Petentin über das Abstimmungsergebnis und die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung.</p> <p>5. Petitionen, die auf die Beschlussfassung eines Gesetzes durch die Bürgerschaft oder eines Ortsgesetzes durch die Stadtbürgerschaft gerichtet sind, werden den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt. Diese Übermittlung ersetzt die Beschlussempfehlung gemäß § 11. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Petenten oder die Petentin über die Übermittlung und über die gesetzlich bestehenden Möglichkeiten der Volksgesetzgebung.</p>
<p>§ 3a Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen</p> <p>(1) Bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, erfolgt keine Beschlussempfehlung gemäß § 11. Der Petitionsausschuss informiert den Petenten oder die Petentin darüber.</p> <p>(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der in § 1 Absatz 2 genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden dem Petitionsverfahren bis hin zur Beschlussempfehlung gemäß § 11 nur zugeführt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war und die Petition die Ausübung des Ermessens betrifft, 2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens geltend gemacht werden oder 3. von einer in § 1 Absatz 2 genannten Stelle verlangt wird, auf die Vollstreckung eines 	

<p>zu ihren Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.</p> <p>Soweit die Petition ein Tätigwerden des Gesetzgebers fordert, damit eine Rechtsprechung der angegriffenen Art in Zukunft nicht mehr möglich ist, wird sie nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 Nummer 4 oder 5 behandelt.</p>	
<p>§ 4 Petitionsausschuss</p> <p>(1) Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen Petitionsausschuss (Land) und die Stadtbürgerschaft einen Petitionsausschuss (Stadt) ein. Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft wählen jeweils die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(2) Petitionen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft (Landtag) fallen, werden vom Petitionsausschuss des Landtags, Petitionen, die in die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft fallen, werden vom Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft, behandelt.</p> <p>(3) Alle Petitionen sind dem jeweiligen Petitionsausschuss zur Bearbeitung zuzuleiten.</p>	
<p>§ 5 Rechte des Petitionsausschusses</p> <p>(1) Der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied kann die Petenten oder andere Beteiligte anhören sowie Ortsbesichtigungen durchführen. Der Senat und die Behörden des Landes haben dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus ist das zuständige Mitglied des Senats verpflichtet, auf Verlangen des Petitionsausschusses Akten oder sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.</p> <p>(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.</p>	<p>§ 5 Rechte des Petitionsausschusses</p> <p>(1) Der Petitionsausschuss oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied kann die Petenten oder andere Beteiligte anhören sowie Ortsbesichtigungen durchführen. Der Senat und die Behörden des Landes haben dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus ist das zuständige Mitglied des Senats verpflichtet, auf Verlangen des Petitionsausschusses Akten oder sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihm verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.</p> <p>(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen.</p>

(3) Betrifft eine Petition ein Handeln oder Unterlassen privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und die Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft, ist der Senat verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Petitionsausschuss kann bei Petitionen zu allgemeinen Belangen eine Stellungnahme der zuständigen Deputation oder eines zuständigen Ausschusses oder des zuständigen Beirats einholen.

(5) Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte sind dem Petitionsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Ist eine Petitionsangelegenheit eilbedürftig, kann die Frist zur Stellungnahme auf höchstens eine Woche verkürzt werden.

(6) Dem Petitionsausschuss sind erforderliche personenbezogene Daten von Petentinnen und Petenten sowie die mit dem jeweiligen Vorgang im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten Dritter zu übermitteln.

(7) Aus Anlass einer Petition kann der Petitionsausschuss oder können von ihm beauftragte Ausschussmitglieder Untersuchungshaft- oder Justizvollzugsanstalten sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen jederzeit und auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit bestehen, mit jeder dort befindlichen Person jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können. Das zuständige Mitglied des Senats ist hiervon zuvor zu unterrichten.

(8) Werden dem Petitionsausschuss bei der Behandlung einer Petition Sachverhalte bekannt, die zwar nicht ausdrücklich vom Anliegen der Petenten umfasst sind, aber in einem inneren Zusammenhang mit der Petition

(3) Betrifft eine Petition ein Handeln oder Unterlassen privatrechtlich organisierter Unternehmen oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind und die Petition die Wahrnehmung dieser Aufgaben betrifft, ist der Senat verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Petitionsausschuss kann bei Petitionen zu allgemeinen Belangen eine Stellungnahme der zuständigen Deputation oder eines zuständigen Ausschusses oder des zuständigen Beirats einholen.

(5) Stellungnahmen, Berichte und Auskünfte sind dem Petitionsausschuss binnen einer Frist von vier Wochen zuzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Ist eine Petitionsangelegenheit eilbedürftig, kann die Frist zur Stellungnahme auf höchstens eine Woche verkürzt werden.

(6) Dem Petitionsausschuss sind erforderliche personenbezogene Daten von Petentinnen und Petenten sowie die mit dem jeweiligen Vorgang im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten Dritter zu übermitteln.

(7) Aus Anlass einer Petition kann der Petitionsausschuss oder können von ihm beauftragte Ausschussmitglieder Untersuchungshaft- oder Justizvollzugsanstalten sowie Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens des Landes und der Stadtgemeinde Bremen jederzeit und auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit bestehen, mit jeder dort befindlichen Person jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können. Das zuständige Mitglied des Senats ist hiervon zuvor zu unterrichten.

Auf Bitte des Petitionsausschusses soll das zuständige Mitglied des Senats die Durchführung von Bürgersprechstunden in den in Satz 1 genannten Einrichtungen ermöglichen. Die dort befindlichen Personen sind in geeigneter Weise auf die Sprechstunde

<p>stehen, kann er die parlamentarische Prüfung auch darauf ausweiten.</p>	<p><u>hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Sprechstunde eine Petition einzureichen.</u></p> <p>(8) Werden dem Petitionsausschuss bei der Behandlung einer Petition Sachverhalte bekannt, die zwar nicht ausdrücklich vom Anliegen der Petenten umfasst sind, aber in einem inneren Zusammenhang mit der Petition stehen, kann er die parlamentarische Prüfung auch darauf ausweiten.</p>
<p>§ 6 Übermittlung personenbezogener Daten</p> <p>Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an den Senat und an andere Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis der Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen entgegenstehen, deren Daten übermittelt werden.</p>	
<p>§ 7 Vorläufige Regelungen</p> <p>Enthält eine Petition Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Petitionsausschuss die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten.</p>	
<p>§ 8 Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen</p> <p>(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petentinnen und Petenten mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.</p> <p>(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Über die</p>	<p>§ 8 Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen</p> <p>(1) ——— Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petentinnen und Petenten mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.</p> <p>(2) ——— Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an die Bürgerschaft wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheber der Petitionen erkennbar ist. Über die</p>

<p>Behandlung einer Sammelpetition werden die Urheber der Petition unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.</p>	<p>Behandlung einer Sammelpetition werden die Urheber der Petition unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.</p>
<p>§ 9 Öffentliche Petitionen</p> <p>(1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an die Bürgerschaft, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite der Bürgerschaft veröffentlicht werden können. Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.</p> <p>(2) Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.</p> <p>(3) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet.</p> <p>(4) Eine öffentliche Petition, einschließlich ihrer Begründung, wird nicht zugelassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt; 2. persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat; 3. gegen die Menschenwürde verstößt; 4. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält; 5. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht; 	<p>§ 9 Öffentliche Petitionen</p> <p>(1) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an die Bürgerschaft, die im Einvernehmen mit der Petentin oder dem Petenten auf der Internetseite der Bürgerschaft veröffentlicht werden können. Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.</p> <p>(2) Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.</p> <p>(3) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet.</p> <p>(4) Eine öffentliche Petition, einschließlich ihrer Begründung, wird nicht zugelassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie die Anforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt; 2. sie persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat; 3. gegen die Menschenwürde verstößt; 4. offensichtlich falsche, entstellende, diskriminierende, rassistische oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält; 5. offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;

6. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
7. geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
8. Links auf andere Webseiten enthält;
9. sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient oder nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
10. oder wenn es sich um Petitionen handelt, bei denen gemäß § 3a keine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgt.

(5) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder
4. die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird.

(6) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition.

~~6. zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;~~

~~7.3. sie~~ geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;

~~8.4. sie~~ Links auf andere Webseiten enthält;

~~5. sie~~ sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient ~~oder~~

~~9-6. sie~~ nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;

~~10.7. oder wenn~~ es sich um Petitionen handelt, bei denen ~~gemäß § 3a~~ keine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgt.

~~11.8.~~ sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;

~~12.9. die Petition sie~~ geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder

~~13.10. die Petition sie~~ offensichtlich erfolglos bleiben wird.

~~(5) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden. Dies gilt insbesondere, wenn~~

~~1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;~~

~~2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;~~

<p>(7) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.</p> <p>(8) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.</p> <p>(9) Eine Petition, die nicht veröffentlicht wurde, wird im weiteren Verfahren wie eine nicht öffentliche Petition behandelt. Die Petenten werden entsprechend unterrichtet.</p>	<p>3. — die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten oder</p> <p>4. — die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird.</p> <p>(5) Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition.</p> <p>(6) Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.</p> <p>(8)(7) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.</p> <p>(9)(8) Eine Petition, die nicht veröffentlicht wurde, wird im weiteren Verfahren wie eine nicht öffentliche Petition behandelt. Die Petenten werden entsprechend unterrichtet.</p>
<p>§ 10 Beratung von Petitionsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und die Petentin oder der Petent zustimmt.</p> <p>(3) Öffentliche Petitionen werden in der Regel öffentlich beraten. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen regelmäßig in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(4) Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch nach Ausscheiden aus dem Petitionsausschuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.</p>	<p>§ 10 Beratung von Petitionsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Beratungen des Petitionsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit seiner Beratung beschließen, wenn hierdurch Rechte oder Interessen Dritter nicht gefährdet werden und die Petentin oder der Petent zustimmt.</p> <p>(3) Öffentliche Petitionen werden in der Regel öffentlich beraten, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen von mindestens 50 Personen elektronisch mitgezeichnet wurden. Anhörungen in diesen Angelegenheiten erfolgen regelmäßig in öffentlicher Sitzung.</p> <p>(4) Die Ausschussmitglieder und alle anderen teilnehmenden Personen sind auch</p>

	nach Ausscheiden aus dem Petitionsausschuss zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet
<p>§ 11 Beschlussempfehlungen</p> <p>(1) Der Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) beendet seine Tätigkeit im Einzelfall, wenn nicht ein Fall des § 3 vorliegt, mit einer Empfehlung an die Bürgerschaft (Landtag) und der Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft mit einer Empfehlung an die Stadtbürgerschaft. Die Empfehlung enthält eine kurze schriftliche Begründung, deren Wortlaut auf die Interessen der Petentin oder des Petenten und anderer privater Beteiligter Rücksicht zu nehmen hat und keine Rückschlüsse auf diese Personen zulässt.</p> <p>(2) Die Empfehlung wird auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) beziehungsweise der Stadtbürgerschaft gesetzt.</p>	
<p>§ 12 Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Bürgerschaft kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten; 2. den Senat auffordern, der Petentin oder dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend und verständlich Auskunft zu erteilen; 3. den Petitionsausschuss mit einer erneuten Überprüfung beauftragen; 4. eine parlamentarische Initiative ergreifen; 5. die Petition als erledigt erklären; 6. die Petition dem Senat, den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis geben; 7. die Petition als unbegründet zurückweisen. <p>(2) Wird eine Petition nach Absatz 1 Nummer 1 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet, ist dieser verpflichtet, innerhalb</p>	<p>§ 12 Beschlüsse in Petitionsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Bürgerschaft kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuleiten; 2. den Senat auffordern, der Petentin oder dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend und verständlich Auskunft zu erteilen; 3. den Petitionsausschuss mit einer erneuten Überprüfung beauftragen; 4. eine parlamentarische Initiative ergreifen; 5. die Petition als erledigt erklären; 6. die Petition dem Senat, den Fraktionen, Deputationen oder Fachausschüssen zur Kenntnis geben; 7. die Petition als unbegründet zurückweisen. <p>(2) Wird eine Petition nach Absatz 1 Nummer 1 dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet, ist dieser verpflichtet, innerhalb</p>

<p>einer Frist von vier Wochen zu berichten, was er aufgrund der überwiesenen Petition und in anderen gleich gelagerten Fällen veranlasst hat. Sofern der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, hat die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator auf Ersuchen des Petitionsausschusses dem Ausschuss die Gründe mündlich darzulegen.</p> <p>(3) Eine Aussprache findet vor der Abstimmung der Bürgerschaft über die Empfehlung nur statt, wenn eine Fraktion dies verlangt.</p>	<p>einer Frist von vier Wochen zu berichten, was er aufgrund der überwiesenen Petition und in anderen gleich gelagerten Fällen veranlasst hat. Sofern der Senat der Bitte um Abhilfe nicht nachkommt, hat die zuständige Senatorin oder der zuständige Senator auf Ersuchen des Petitionsausschusses dem Ausschuss die Gründe mündlich darzulegen.</p> <p>(3) Eine Aussprache findet vor der Abstimmung der Bürgerschaft über die Empfehlung nur statt, wenn eine Fraktion dies verlangt.</p>
<p>§ 13 Unterrichtung der Petenten</p> <p>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Petitionsausschusses unterrichtet die Petentin oder den Petenten schriftlich über die Entscheidung der Bürgerschaft und teilt dabei die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mit.</p>	
<p>§ 14 Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses</p> <p>Der jeweilige Petitionsausschuss legt der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor.</p>	
<p>§ 15 Nicht erledigte Petitionen</p> <p>Petitionen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt sind, werden in der nächsten Wahlperiode weiter behandelt, ohne dass es eines erneuten Antrags der Petentin oder des Petenten bedarf.</p>	
<p>§ 16 Verfahrensordnung</p> <p>Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt.</p>	
<p>§ 16a Übergangsregelung</p> <p>Für Petitionen die vor dem 30. September 2016 bei der Bürgerschaft eingegangen sind, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 29. September 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>§ 16a Übergangsregelung</p> <p>Für Petitionen die vor dem 30. September 2016 bei der Bürgerschaft eingegangen sind, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 29. September 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p>	